

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gasverbrauchseinrichtungen (*)

KOM(90) 304 endg. — SYN 178

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags vorgelegt am 29. Juni 1990)

(90/C 192/13)

Die Kommission kann den gemeinsamen Standpunkt des Rates gemäß dem Dokument 10404/89 vom 22. Dezember 1989 vorbehaltlich der folgenden Änderungen annehmen:

Änderung von Artikel 1, Absatz 1:

„1. Diese Richtlinie gilt für

- Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 °C betrieben werden (im folgenden ‚Geräte‘, genannt). Luftgebläsebrenner und Wärmeerzeuger, die zur Ausrüstung mit diesen Brennern bestimmt sind, sind den Geräten gleichgestellt.
- Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie für Baugruppen, mit Ausnahme von Luftgebläsebrennern und Wärmeerzeugern, die zur Ausrüstung mit diesen Brennern bestimmt sind, die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen (im folgenden ‚Ausrüstung‘ genannt).“.

Änderung von Anhang I, Ziffer 1.2.1, zur Einfügung eines zusätzlichen Anstriches:

„— für Luftgebläsebrenner und die zugehörigen Wärmeerzeuger, die zur Ausrüstung mit diesen Brennern bestimmt sind, die charakteristischen Eigenschaften sowie die Bedingungen für ihren Zusammenbau, die dazu beitragen, daß die für die fertiggestellten Geräte geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.“.

Änderung von Anhang II, Ziffer 2.3:

„2.3. Unangemeldete Kontrollen der Geräte an Ort und Stelle werden in unregelmäßigen Zeitabständen von höchstens einem Jahr von der zugelassenen Stelle vorgenommen. Eine angemessene Anzahl von Geräten ist zu prüfen, und geeignete Tests gemäß den in Artikel 5 erwähnten maßgeblichen Normen oder gleichwertige Prüfungen sind durchzuführen, um ihre Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie festzustellen. Die zugelassene Stelle beurteilt in jedem einzelnen Fall die Notwendigkeit, alle diese Prüfungen oder einen Teil dieser Prüfungen durchzuführen. Bei Ablehnung eines oder mehrerer Erzeugnisse trifft die zugelassene Stelle die entsprechenden Maßnahmen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern.“.

(*) ABl. Nr. C 260 vom 13. 10. 1989, S. 3 [KOM(89) 459 endg.]